



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
Tullastraße 71  
76131 Karlsruhe

# **Bestimmungen für die Frequenznutzung auf der Eisenbahninfrastruktur der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH**

tritt in Kraft ab 1. Januar 2022

Stand: 4. November 2021

## Vorwort

### Allgemeine Hinweise

Auf den Strecken der AVG, siehe Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-BT) Abschnitt 3.1.3 Zugfunkausrüstung, wird für die Kommunikation zwischen festen und beweglichen Funkteilnehmern ein analoger Betriebsfunk eingesetzt.

Die Zuteilung von Frequenzen zur Nutzung des Analogen Betriebsfunk werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) vergeben. Der Zuteilungsinhaber der jeweiligen Frequenzen ist die AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH.

## Anwendung

- (1) Der Analoge Betriebsfunk der AVG wird im 2 m-Band betrieben. Der Frequenzbereich liegt von 149,21 bis 160,47 MHz.
  - Funktionale Registrierung und Adressierung, um bestimmte Teilnehmer erreichen zu können, z. B. Triebfahrzeugführer über die Zugnummer.
  - Ortsabhängige Adressierung, um ortsfeste Teilnehmer mit bestimmten Funktionen in Abhängigkeit vom Standort des mobilen Teilnehmers erreichen zu können.
  - Gruppenverbindungen, um mit mehreren Teilnehmern gemeinsam sprechen zu können.
  - Verdrängung, um bestehende Verbindungen durch vorrangige Verbindungen, z. B. durch eine Notrufverbindung, verdrängen zu können.
  
- (2) Der Betriebsfunk unterstützt den sicheren und pünktlichen Bahnbetrieb. Er dient der Verständigung zwischen beweglichen und ortsfesten Teilnehmern Der Zugfunk kann z. B. genutzt werden für
  - Notrufe und Nothalteaufträge ,
  - die Verständigung im Rangieren.
  - Zuglaufmeldungen,
  - die Übermittlung von schriftlichen Befehlen (außerhalb des GSM-R – Funknetzes),
  - Dispositionsgespräche.

## Frequenznutzung

- (1) Die Nutzung von lizenzierten AVG-Frequenzen ist nur Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit einem gültigen Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag (G-INV) erlaubt.
- (2) Die Frequenznutzung ist nur innerhalb der AVG-Infrastruktur bzw. in dem Funkversorgungsradius /-radien gestattet.
- (3) Die Nutzung der Frequenzen ist zweckgebunden, d.h. sie dient der sicheren Abwicklung von Eisenbahnverkehren auf der AVG-Infrastruktur.
- (4) Um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine Koordinierung zwischen den Nutzern im Einzelfall erforderlich.
- (5) Die Funkkommunikation ist auf das für innerbetriebliche Zwecke notwendige Maß zu beschränken.
- (6) Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
- (7) Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- (8) Änderungen der Frequenzen werden von der AVG dem EVU mitgeteilt.
- (9) Die Beendigung der Frequenznutzung durch das EVU ist der AVG anzuzeigen, sofern es sich innerhalb eines gültigen G-INV bewegt.
- (10) Die AVG-Regelungen „Bestimmungen für den AVG-Betriebsfunk (analog)“ in seiner aktuellsten Ausgabe ist zu beachten und Folge zu leisten – siehe **Anlage 1**
- (11) Die Bestimmungen aus der Frequenzzuteilung vom 21.09.2020, Nr. 37017148, der Bundesnetzagentur gelten für den Nutzer entsprechend und sind in der **Anlage 2** beigefügt.

## Entgelt

- (1) Die Mitnutzung von lizenzierten AVG-Frequenzen ist für das EVU unentgeltlich.
- (2) Verstöße gegen die Zuteilungsbestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden. Gebührenpflichtige Maßnahmen der Bundesnetzagentur stellt die AVG dem Nutzer in Rechnung, soweit er Anlass zu der Maßnahme gegeben hat oder die Maßnahme zu seinen Gunsten erfolgt.

## Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Die Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur für die vertragliche Beziehung und der Erfüllung der Leistungen erhoben und gespeichert.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.
- (3) Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten in unserer Datenbank anpassen (korrigieren/ändern) oder gerne dauerhaft löschen oder deaktivieren wollen, teilen Sie es unter [Datenschutz\[at\]avg.karlsruhe.de](mailto:Datenschutz[at]avg.karlsruhe.de) mit. Soweit und solange die Daten zur Abwicklung der bestehenden Vertragsbeziehungen erforderlich sind, ist deren Löschung nicht zulässig.